

# Agrar- und Umweltberatung Boden- und Gewässerschutz Umweltplanung



IfÖL GmbH · Windhäuser Weg 8 · 34123 Kassel

An die Landwirte im WRRL-Maßnahmenraum

**Limburg-Weilburg** 

2. August 2019

# 2. Sommerrundschreiben: HALM

Liebe Landwirte.

bis zum 1. Oktober können Sie HALM-Maßnahmen, die 2020 umgesetzt werden sollen, bei den Landratsämtern beantragen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein, um fehlende Unterlagen nachreichen zu können. Die benötigten Anträge finden Sie auf der Webseite der WIBank: <a href="https://www.wibank.de/wibank/halm/">https://www.wibank.de/wibank/halm/</a>

Hier finden Sie einen Überblick über die für den Gewässerschutz interessanten Maßnahmen:

### C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

- Anbau von jährlich mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit Leguminosen auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes (inner- und außerhalb von Hessen).
- → Das gesamte Ackerland des Betriebes ist Berechnungsgrundlage für die Einhaltung der prozentualen Förderbedingungen.
- Förderung erhalten Sie aber nur für das in Hessen liegende Ackerland mit förderfähigen Kulturen gemäß dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag
- ➤ Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 bis maximal 30 % der Ackerfläche angebaut werden. Ausnahme: Raufuttergemenge mit Leguminosen. Hier darf der Flächenanteil bei maximal 40 % liegen. Geringere Anteile mehrerer Kulturen können zusammengezählt werden.
- Auf mindestens 10 % der Ackerfläche müssen Leguminosen oder Leguminosengemenge angebaut werden. (Leguminosenanteil mindestens 50 Gewichtsprozent der Reinsaatstärke der jeweiligen Leguminose)

Beispiel des HMUKLV: Für eine Kleegraseinsaat werden insgesamt 50 kg/ha Saatgut benötigt. Für eine Kleereinsaat werden 20 kg/ha Kleesaatgut benötigt. Demnach muss die Saatgutmischung von den benötigten 50 kg/ha Saatgut mind. 10 kg/ha Kleesamen enthalten.

- Ausnahmen bei Erbsen und Wicken. Hier reichen ggf. 25 Gewichtsprozent
- Leguminosen die als ÖVF beantragt sind, können nicht zur Berechnung des Mindestanteiles an Leguminosen genommen werden
- Anbau von Getreide auf maximal 66 % der Ackerfläche
- Keine F\u00f6rderung f\u00fcr aus der Erzeugung genommene Fl\u00e4chen
- Jährliche Förderhöhe konventioneller Anbau: 90 € pro ha; Ökolandbau 55 € pro ha. (Bei Anbau von großkörnigen Leguminosen erhöht sich der Förderbetrag jeweils um 20 € pro ha.)
- → Infoblatt des HMUKLV zu häufigen Fragen: <a href="https://tinyurl.com/halm-info">https://tinyurl.com/halm-info</a>

# C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

- Gezielte Ansaat von Zwischenfruchtmischungen
- Bodenbedeckender Bestand mindestens zwischen dem 1.10. und 31.1. des Folgejahres (Mulchen zulässig)
- Die beantragte Fläche muss im HALM-Layer "Boden und Wasser" oder "Grundwasser" liegen; im Ökologischen Landbau kann sie landesweit beantragt werden.
- Fünfjähriger Verpflichtungszeitraum (jahrweises Aussetzen bei anderweitiger Bodenbedeckung im Winter und/oder fehlender Lage in Kulisse ist möglich)
- Keine Pflanzenschutzmittel erlaubt
- Im Folgejahr muss eine Hauptkultur bestellt werden oder die Fläche brach liegen
- Variante: "Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen"

- → Einsaat bienengerechter Zwischenfruchtmischungen bis spätestens 15. August des Verpflichtungsjahres
- Jährliche Förderhöhe zwischen 50 € (Ökologischer Landbau), 100 € (HALM-Layer "Grundwasser") und 150 € (HALM-Layer "Boden und Wasser") pro ha
- Zusätzlich 10 € bei Variante: bienengerechten Zwischenfruchtmischungen
- → Benötigen Sie Informationen über die Lage Ihrer Flächen in der Förderkulisse, dann melden Sie sich bei uns. Auch einen Beratungsschein erhalten Sie von uns.

# C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen

- Jährliche Neuanlage (Einsaat von Blühmischungen) und Pflege von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerflächen
- Einsaat bis spätestens 30. April, Erhalt bis
  15. September oder 31. Januar
- Breite der Streifen mindestens 5 m
- Größe von Flächen und Streifen mindestens 0,1 und höchstens 1 ha
- maximal 10 % der f\u00f6rderf\u00e4higen Acker-kulturen k\u00f6nnen gef\u00f6rdert werden
- Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel erlaubt
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Jährliche Förderhöhe: 600 € pro ha bei Erhalt bis 15.9. bzw. 750 € pro ha bei Erhalt bis 31.1. des Folgejahres

#### C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

- Einmalige Anlage (Einsaat von Blühmischungen) und fünfjährige Pflege von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerflächen
- Einsaat bis spätestens 30. April, Erhalt über den gesamten Verpflichtungszeitraum (kein Flächenwechsel)
- Breite der Streifen mindestens 5 m
- Größe von Flächen und Streifen mindestens 0,1 und höchstens 1 ha
- maximal 10 % der f\u00f6rderf\u00e4higen Ackerkulturen k\u00f6nnen gef\u00f6rdert werden
- keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel erlaubt
- Mähen/Mulchen zwischen 1.9. und 1.10. jedes Jahres erlaubt
- Aufwuchs darf nicht genutzt werden
- · jährliche Förderhöhe: 600 € pro ha

#### C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen

- Anlage (Einsaat mit geeigneter Mischung) und Pflege von Gewässer-/Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen
- Lage der Fläche im HALM-Layer "Erosion" und/oder "Oberflächengewässer"
- Breite der Streifen mindestens 5 und höchstens 30 m, Mindestgröße 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände (z.B. mit Pflöcken) und Erhalt auf derselben Fläche für den gesamten Verpflichtungszeitraum
- Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel erlaubt
- Anlage von Gewässerschutzstreifen parallel zum Gewässer
- Anlage von Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Hang und in den Tiefenlinien
- · Nutzung des Aufwuchses erlaubt
- Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchslos zulässig
- Jährliche Förderhöhe 760 € pro ha
  Für alle vorgestellten Maßnahmen gilt:
  Ökologische Vorrangflächen können nicht zusätzlich über HALM gefördert werden.

#### Herbstdüngung 2019

Aufgrund mehrfacher Nachfragen nochmal zur Bestätigung: Es gelten die gleichen Regelungen wie im vergangenen Jahr! Siehe unser Rundschreiben vom 11. Juli.

Nach wie vor dürfen Sie Zwischenfrüchte, die Sie als ÖLV (Greening) angemeldet haben, nicht mineralisch düngen. Eine Gabe von Gülle oder Stallmist ist dagegen bis zum 15.9. möglich, aber nicht immer sinnvoll. Für Betriebe ohne oder mit wenig Wirtschaftsdüngern kann es zielführend sein, sich für bestimmte Zwischenfruchtflächen von Berufskollegen Gülle oder Mist zu besorgen.

In eigener Sache: Sabine Püschel, ehemals Riediger, die seit 2012 für die WRRL-Umsetzung auch in Limburg-Weilburg aktiv war, verlässt unser Büro zum 15.8.

Einen schönen August wünscht Harald Becker.

